

# KUNDMACHUNG

Zahl	Sachbearbeiter	DW	FAX-DW	Datum
FW-10-2016	Ing. Thomas Riedlsperger	17	717	11.08.2017



1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leogang einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich 'Hirnreit Baulandsicherung Stadlbauer' sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 22.8.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.



Der Bürgermeister

*Josef Grießner*  
Josef Grießner

Kundmachungsdauer: 4 Wochen beginnend ab der Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung

Angeschlagen am: 22.08.2017

Abnahme nach dem: 19.09.2017

# KUNDMACHUNG

GEMEINDE LEOGANG  
5771 LEOGANG, NR. 4  
ÖSTERREICH



Telefon +43 (0) 6583 / 8223  
Telefax +43 (0) 6583 / 8223-83  
e-Mail info@leogang.at

[WWW.LEOGANG.AT](http://WWW.LEOGANG.AT)

Zahl	Sachbearbeiter	DW	FAX-DW	Datum
FW-10-2016	Ing. Thomas Riedlsperger	17	717	11.08.2017

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leogang einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich 'Hirnreit Baulandsicherung Stadlbauer' sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 22.8.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.



Der Bürgermeister

Josef Grießner

Kundmachungsdauer: 4 Wochen beginnend ab der Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung

Angeschlagen am: 22.08.2017

Abnahme nach dem: 19.09.2017